

Satzung über die Benutzungs- und Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Sülzetal

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 15.12.2015 die folgende Satzung über die Benutzungs- und Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Sülzetal beschlossen – zuletzt geändert durch 1. Satzung Zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Ordnungsvorschriften der Notunterkunft der Gemeinde Sülzetal vom 17.09.2020:

§1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Sülzetal unterhält keine eigene Notunterkunft. Gemäß Zweckvereinbarung (gültig ab 01.01.2020) mit der Stadt Oschersleben (Anlage 1) kann die Gemeinde Obdachlose in der Gemeinschaftseinrichtung des DRK Kreisverbandes Börde e.V. unterbringen.
- (2) Die Einrichtung dient der vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen oder unmittelbar von Obdachlosigkeit Bedrohten.
- (3) Obdachlos ist:
 - jeder Sesshafte, der ohne Unterkunft ist,
 - jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht.

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist **nicht**:

- wer ohne gesicherte Lebensgrundlage umherzieht,
 - wer als Minderjähriger aus der Obhut der Personensorgeberechtigten entwichen ist, herumstreunt, gefährdet oder verwahrlost ist und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes genommen wird.
- (4) Obdachlose können keine Unterkunft beanspruchen, die als Dauerwohnung angemessen wäre. Die Notunterkunft gewährleistet einen Schlafplatz, der Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet, sowie Räume für die notwendigen Lebensbedürfnisse. Auf die Unterbringung eigener Möbel besteht kein Anspruch.
 - (5) Die Pflicht des Obdachlosen, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Notunterkunft nicht berührt.

§2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich – rechtlich ausgestattet.
- (2) Ein Anspruch auf die Unterbringung in der Unterkunft oder Zuweisung von Räumen besteht. Eine Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Vor oder unverzüglich nach Aufnahme in die Notunterkunft ist vom Nutzer ein ärztliches Attest vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit vorhanden sind (gemäß § 7 Infektionsschutzgesetz). Eine Vorlage eines Attestes ist nicht erforderlich, wenn die Person weniger als drei Tage in der Notunterkunft verbleibt.
- (4) Gegenstände, die vom Nutzer in die Notunterkunft mitgebracht werden, sind nach Ende des Nutzungsverhältnisses wieder mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände werden auf Kosten des ehemaligen Nutzers beräumt oder in Verwahrung genommen. Die Gemeinde Sülzetal haftet in diesem Fall nicht für die Verschlechterung des Zustandes oder den Verlust der Gegenstände. Die Gemeinde Sülzetal ist gemäß § 979 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und in entsprechender Anwendung der §§ 979 bis 982 BGB berechtigt, die Gegenstände zu verwerten bzw. zu entsorgen.

§3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung durch eine Verfügung durch Mitarbeiter der Gemeinde Sülzetal, nach Dienstschluss durch die Rufbereitschaft der Gemeinde Sülzetal.
- (2) Die Dauer des Aufenthaltes beträgt für Nichtsesshafte maximal 3 Tage. Ausnahmen sind nach Antragstellung bei der Gemeinde Sülzetal nach pflichtgemäßem Ermessen möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Zeitablauf, Behebung der Wohnungslosigkeit oder schriftlichem Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Gemeinde Sülzetal.

(4) Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere:

- der Tod des Nutzers;
- die Verschaffung eines anderen Unterkommens durch den Nutzer;
- die Nutzung der Unterkunft zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken oder die Verwendung zur Aufbewahrung von Hausrat trotz vorheriger Abmahnung;
- das schuldhaftes Versäumen des Nutzers, die Nutzungsgebühr in Höhe von zwei Monatsraten zu entrichten;
- ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung.

§4

Benutzung

(1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie zu Beginn vorgefunden wurden.

(3) Den Nutzern der Notunterkunft ist es untersagt:

- andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen,
- über Nacht Besucher zu beherbergen,
- in den zugewiesenen Räumen ein Gewerbe auszuüben,
- Rundfunk-, Fernsehantennen oder Satellitenanlagen anzubringen.

(4) Veränderungen der zugewiesenen Unterkunft dürfen vom Nutzer nicht vorgenommen werden. Festgestellte Mängel müssen dem DRK unverzüglich übermittelt werden.

(5) Vom Nutzer durchgeführte Veränderungen, die ohne Zustimmung der Gemeinde Sülzetal ausgeführt wurden, kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung und aus der Brandschutzordnung ergebenden Pflichten ist den Beauftragten der Gemeinde Sülzetal das Betreten der Notunterkunft in der Zeit von 7 - 21 Uhr zu gestatten. Liegen besonders begründete Gefahrensituationen vor, darf die Unterkunft zu jeder Zeit betreten werden.

§5

Hausordnung

- (1) Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft hat die Stadt Oschersleben eine gesonderte Hausordnung erlassen (Anlage 2), welche für die Nutzer und Besucher verbindlich ist.

§6

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Das Nutzungsverhältnis wird bei Einweisung mehrerer Personen für jede einzelne Person begründet. Eine Ausnahme bilden Personen unter 18 Jahren, in diesem Fall entsteht ein Haftungs- und Schuldverhältnis mit dem gesetzlichen Vormund der betreffenden Person.
- (3) Die Haftung gegenüber dem Nutzer wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.

§7

Zwangsverfahren

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden und gegen sie verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gemäß des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) mit den Zwangsmitteln des § 54 SOG LSA durchgesetzt werden.

§8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Notunterkunft des DRK Kreisverbandes Börde e.V. werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die

Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Sülzetal durch die Gemeinde Sülzetal Gebühren und Kosten erhoben.

§9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sülzetal, 15.12.2015/17.09.2020

Methner
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlagen

- Anlage 1 – Zweckvereinbarung mit der Stadt Oschersleben
- Anlage 2 – Hausordnung für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Oschersleben (Bode) und ihre Ortsteile

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzungs- und Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Sülzetal vom 15.12.2015

Übersicht Auflistung Leerwohnungen – Stand Oktober 2015

Ortschaft	Lage	Wohnungsart
Altenweddingen	Kirchstraße 34	2 RW / 46,60 m ² Gasetagenheizung
Bahrendorf	Hauptstraße 20 a	2 RW / 42,40 m ² Ölofen
		1 RW / 31,60 m ² Kachelofen
	Hauptstraße 20b	3 RW / 59,00 m ² Kachelofen
		3 RW / 59,00 m ² Kachelofenluftheizung
	Hauptstraße 20c	2 RW / 42,40 m ² Ölofen
Langenweddingen	Halberstädter Str. 49c	1 RW / 31,90 m ² Zentralheizung
Schwaneberg	Am Anger 4c	4 RW / 70,39 m ²

nichtamtliche Lesefassung mit letzter Änderung
vom 17.09.2020

		Gasetagenheizung